

sie bereits haben, und können später zu jeder Zeit noch den niederen Chargen das geben, was ihnen durch das Gesetz in Aussicht gestellt war.

Regierungscommissar Richter: Nur gegen den Antrag des Herrn v. Erdmannsdorf will ich noch bemerken, daß von der Ungerechtigkeit, die durch die Bestimmung in der Gesetzparagraphe soll begangen werden, wohl kaum die Rede sein kann. Die Bestimmung vom 15. October 1848 ist Jedem, der seitdem neu eingetreten ist sowohl, als auch Jedem, der eine Gehaltserhöhung erhalten hat, vorher bekannt gewesen, Jeder von diesen hat darauf mit dem Staate contractirt und ist auf diese, als eine contractliche Bedingung, eingegangen. Dieser Grund dürfte schon hinreichen, um den Vorwurf, daß man durch Annahme dieser Paragraphe eine Ungerechtigkeit begehen würde, zu beseitigen. Nebenbei ist schon bemerkt worden, daß man auch vom Civilstaatsdienergesetz abweichen würde, wenn man diesen Antrag annähme, und diese Bemerkung ist allerdings nicht unrichtig; es liegt gar kein Grund vor, um den einen Theil der betreffenden Beamten anders zu behandeln, als den andern.

v. Erdmannsdorf: Für's Erste hat der geehrte Herr Regierungscommissar mich darin nicht recht verstanden, wenn er meinte, ich habe es für eine Ungerechtigkeit gegen das Militair gehalten, diese Paragraphe anzunehmen, sondern ich habe es für eine Ungerechtigkeit gehalten, das ganze Gesetz anzunehmen. Wenn er ferner meinte, es sei schon ein Grund gegen die Annahme meines Antrages, daß Allen, die seit dem 15. October 1848 in höhere Gehalte gerückt sind, vor der Bestätigung im höheren Gehalte die contractliche Bestimmung vorgelegt worden sei, (die sie sich freilich haben gefallen lassen müssen,) so ist mir das wohl bekannt, und es ist das sehr vorsichtig vom Ministerium; aber deswegen sind wir nicht dazu verpflichtet, diese Benachtheiligung eintreten zu lassen, sondern wie der Herr Kriegsminister sehr richtig bemerkte, das Ministerium hat sich so vorsichtig gehalten, damit diese Bestimmung eintreten kann oder nicht, je nachdem die Kammern es wollen. Wenn man sich daher auf den mäkkelnden Standpunkt stellt, so kann man dem Ministerium nur dankbar dafür sein, daß es sich die Hand offen gehalten hat, diese Mäkellei eintreten zu lassen; ich bitte Sie aber dringend, diese kleinliche Mäkellei nicht eintreten zu lassen. Wenn der Herr Regierungscommissar mir ferner einhielt, daß dadurch eine Ungleichheit mit den Civilstaatsdienern herbeigeführt wird, so sehe ich das ein, aber das schadet nichts; denn gerade in den Jahren, um welche es sich hier handelt, hat auch in den Leistungen ein großer Unterschied zwischen Civil und Militair stattgefunden.

v. Mostik und Sändendorf: Ich werde mit voller Ueberzeugung für das Gesetz stimmen. Ich glaube, es würde zum größten Nachtheile für unsern Militairstand gereichen, wenn es nicht zu Stande käme. Ich darf wohl sagen, daß ich ein sehr warmer Freund des Militairs bin. Ich halte es

hoch, ich habe ihm selbst angehört. Aber ich habe nicht das geringste Bedenken, auch für den Schlußantrag mich zu erklären. Möge man doch nicht vergessen, daß der Civilstaatsdiener auch seine Campagnejahre hat!

v. Egidy: Ich kann nunmehr mich des Wortes begeben, Herr Staatsminister v. Mostik und Sändendorf hat gerade das gesagt, was ich einhalten wollte. Ich bestätige nur, daß im Jahre 1848 und 1849 für die pflichttreuen Civilstaatsdiener wahrhaftig auch kein Zuckerlecken war!

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter das Wort wünscht, um über §. 20 zu sprechen, so werde ich die Debatte über dieselbe schließen, und zwar unter Ertheilung des Schlußwortes an den hochgestellten Herrn Referenten.

Referent Prinz Johann: Zur Berichtigung einer Ansicht des Herrn Staatsministers v. Mostik-Wallwitz wollte ich nur bemerken: diese Bestimmung bezieht sich bloß auf diejenigen, die nach Erlassung des Gesetzes erst in den Militairdienst treten, diese sollen die künftigen Veränderungen sich gefallen lassen; also auf die früher Angestellten hat es keine Anwendung. Was den v. Erdmannsdorfschen Antrag betrifft, so werde ich für denselben stimmen; ich glaube nämlich, daß er von der Ansicht ausgeht, daß die letzten Jahre besonders schwer für das Militair gewesen sind, daß es besonders große Dienste geleistet hat. Wäre meine Anfrage an den Herrn Staatsminister dahin beantwortet worden, daß jene Jahre als Campagnejahre betrachtet würden, so würde ich für den Antrag nicht gestimmt haben, denn ich glaube, daß diesem Umstande schon durch die doppelte Anrechnung gebührende Rechnung getragen sei; da aber der Herr Minister erklärte, daß die Dienste des Militairs in Thüringen und in dem Inlande nicht als Campagne betrachtet werden, so halte ich das für einen Grund, den v. Erdmannsdorfschen Antrag immer noch festzuhalten. Ich wünschte gleichfalls, daß die Kammer dem Militair ein glänzendes Zeugniß der Dankbarkeit gebe, und das kann sie thun, wenn sie bei dem ihr unläugbar zustehenden Rechte zum Gegentheil davon ausgeht, diese neue Bestimmung erst vom 1. Januar dieses Jahres an ins Leben treten zu lassen. Gegen das Gesetz zu stimmen würde ich mich aber nicht entschließen können, und zwar aus den Gründen, die der Herr Staatsminister v. Mostik und Sändendorf bereits angegeben hat.

Präsident v. Schönfels: Ich würde nunmehr zur Fragstellung übergehen. Es hat zuvörderst die Deputation darauf angetragen, daß in der der Berathung vorliegenden Paragraphe noch die §§. 3, 6 und 9 zu citiren seien, und ich frage: ob die Kammer in dieser Beziehung der Deputation beizutreten gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ferner trägt die Deputation darauf an, einen Zusatz zu §. 20 zu machen, und zwar